

REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet/bieten der/die gesetzlichen Vertreter oder sonstige Personensorgeberechtigte (im Folgenden: Anmeldender) des/der Angemeldeten dem Landkreis Waldeck-Frankenberg den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung hat schriftlich auf dem Anmeldeformular zu erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Teilnahmebestätigung durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg zustande. Die Teilnahmebestätigung bedarf keiner bestimmten Form.

Bei einigen Veranstaltungen wird ein ausgewogenes Verhältnis der Zielgruppe angestrebt und bereits im Anmeldeverfahren berücksichtigt. Ferner behält sich der Landkreis Waldeck-Frankenberg vor, einzelnen Personen die Teilnahme an seinen Veranstaltungen aus pädagogischen Gründen nicht zu gestatten.

2. Bezahlung

Der Reisepreis wird mit der Teilnahmebestätigung durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg fällig, sofern zwischen den Vertragsparteien kein abweichender Fälligkeitszeitpunkt schriftlich vereinbart worden ist. Wird der vereinbarte Reisepreis nicht im Fälligkeitszeitpunkt geleistet, so hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg das Recht, den Reisevertrag schriftlich zu kündigen. Macht der Landkreis Waldeck-Frankenberg von dieser Möglichkeit (schriftliche Kündigung) keinen Gebrauch, so bleibt die Verpflichtung des Anmeldenden zur vollen Bezahlung des Reisepreises bestehen. Werden Mahnungen erforderlich, weil der Gesamtreisebetrag nicht rechtzeitig eingegangen ist, so erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Mahngebühr.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg.

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

4.1 Der Anmeldende oder der Angemeldete können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Rücktrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Treten der Anmeldende oder der Angemeldete vom Reisevertrag zurück oder tritt der Angemeldete die Reise nicht an, so kann der Landkreis Waldeck-Frankenberg Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis pauschalieren.

Rücktrittsfristen:

bis 60 Tage vor Reiseantritt 50 %

ab 30 Tage vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 100 %

Die in der Ziffer I nicht genannten Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt. Der Nachweis durch den Anmeldenden, dass dem Landkreis Waldeck-Frankenberg geringere Kosten entstanden sind, ist nicht erforderlich. Soweit dem

Landkreis Waldeck-Frankenberg Kosten durch den Rücktritt des Anmeldenden entstehen, kann der Anzahlungsbetrag zur Abdeckung dieser Kosten mit dem Entschädigungsanspruch des Landkreises Waldeck-Frankenberg gegen den Anmeldenden aufgerechnet werden.

4.2 Bis zum Reisebeginn kann der Anmeldende den Angemeldeten bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg kann dem Wechsel in der Person des Angemeldeten widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

4.3 Im Falle eines Rücktritts kann der Landkreis Waldeck-Frankenberg von dem Anmeldenden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Angemeldete einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Angemeldete die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person (insbesondere eines Betreuers) nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Landkreis Waldeck-Frankenberg, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt [Mindestteilnehmerzahl]

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg wird, den Anmeldenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit der Reise hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten. Der Anmeldende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg den Anmeldenden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt [wirtschaftliche Unzumutbarkeit]

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Landkreis Waldeck-Frankenberg deshalb nicht zumutbar ist, weil die Zahl der Anmeldungen für diese Reise so gering ist, dass die dem Landkreis Waldeck-Frankenberg im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Anmeldende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge von bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Landkreis Waldeck-Frankenberg als auch der An-

meldende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Landkreis Waldeck-Frankenberg für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Angemeldeten zurückzubefördern. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind vom Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Anmeldenden je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Angemeldeten weder vorsätzlich noch groß fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Landkreis Waldeck-Frankenberg für einen dem Angemeldeten entstandenen oder entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Der Landkreis Waldeck-Frankenberg haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

8.4 Sofern der Landkreis Waldeck-Frankenberg Leistungsträger ist, haftet er nach den für diesen Leistungsbereich geltenden Bestimmungen.

9. Mitwirkungspflicht

Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung des Angemeldeten auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und erforderliche Medikamenteneinnahme hinzuweisen.

Der Anmeldende und der Angemeldete sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Mitwirkungspflicht des Angemeldeten ist auf eine tatsächliche Mitwirkung beschränkt.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen nach §§ 651 c bis f BGB muss der Anmeldende bzw. der Angemeldete innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Landkreis Waldeck-Frankenberg geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Anmeldende bzw. der Angemeldete Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach der vertraglichen Vereinbarung enden sollte.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Landkreis Waldeck-Frankenberg möglich ist, wird er den Anmeldenden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

12. Programmänderung

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg behält sich vor, Änderungen am Programm jederzeit aus pädagogischen Gründen vorzunehmen.

13. Essensgewohnheiten, Lebensmittelallergien, Essensvorschriften

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg übernimmt keine Gewährleistung, dass Essensgewohnheiten, Lebensmittelallergien, Essensvorschriften von den gebuchten Unterkünften von Veranstaltungen und Ferienzeiten berücksichtigt werden können.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Geltungsbereich

Die Reisebedingungen gelten für alle Veranstaltungen der Jugendförderung und des Jugendbildungswerkes des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

16. Gerichtsstand

Der Anmeldende oder der Angemeldete können den Landkreis Waldeck-Frankenberg nur an dessen Verwaltungssitz verklagen. Für Klagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg gegen den Anmeldenden oder den Angemeldeten ist der Wohnsitz des Anmeldenden oder des Angemeldeten maßgebend